



Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Fußgängerzone in Weiden i. d. OPf. gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

Antragsteller: Name, Vorname bzw. Firmenname, Anschrift, PLZ, Wohnort

Personenkreis:

Gem. Beschluss des Hauptverwaltungs- und Umweltausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. (Sitzung vom 11.03.2010) kann für jeweils **1 Fahrzeug** eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Fußgängerzone in folgenden Fällen erteilt werden (**alle anderen Einfahrtsgründe oder –wünsche sind nicht genehmigungsfähig !!**):

Bitte ankreuzen	Grund	Mögl. Dauer	Gebühr
	Bewohner mit Hauptwohnsitz in der Fußgängerzone Seit Ausstellung der letzten Genehmigung fand ein Fahrzeugwechsel statt	2 Jahre	25 €
	Bewohner mit Hauptwohnsitz in der Fußgängerzone Seit Ausstellung der letzten Genehmigung fand kein Fahrzeugwechsel statt	2 Jahre	kostenfrei
	Geschäftsinhaber (Hinauslieferung von hergestellten oder aufbereiteten Lebensmitteln) einschl. einer Parkgenehmigung bis zu 15 Minuten	1 Jahr	25 €
	Baufirma / Handwerker / Soziale Dienste (sofern nicht durch spezielle Handwerker-/Soziale Dienst-Karte abgedeckt) ggf. mit Parkgenehmigung Genauere Ortsangabe: Grund der Maßnahme:	1 Jahr	Bis zu 2 Wochen 15 € sonst 25 €
	Stellplatzinhaber mit entsprechendem Nachweis Ort des Stellplatzes:	2 Jahre	25 € jährlich
	Arzt- und Massagepraxen Max. 3 Genehmigungen zur eigenverantwortlichen Weitergabe an Patienten, einschl. einer Parkgenehmigung bei der Praxis	1 Jahr	25 € pro Genehm. u. Jahr
	Taxis und Mietwagen Nur zur Abholung und Verbringung von Fahrgästen und Sachen	1 Jahr	25 €

Fahrzeug:

Amtliches Kennzeichen

Nur für Bewohner mit Hauptwohnsitz:
Letzte fünf Stellen der
Fahrstellnummer.

Nur für Bewohner mit Hauptwohnsitz:
Antragsteller u. Fahrzeughalter
identisch

ja

nein

Zeitdauer:

1 Jahr

2 Jahre

von

bis

Fußgängerzonenbereich:

Bereich S zwischen Schlörplatz und Issy-les-Moulineaux-Platz

Bereich W in der Weißenburg-, Wörthstraße und Stadtmühlweg-West

Bereich M in der Max-Reger-Straße

Ort, Datum

Unterschrift